

Satzung des Vereins

Unternehmen.Starkes.Schwerte — US-2 e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Unternehmen.Starkes.Schwerte — US-2.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Unternehmen.Starkes.Schwerte — US-2 e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung des Standorts Schwerte durch die Förderung der Kommunikation der Unternehmerschaft untereinander, der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssituation inner- und außerhalb der Betriebe sowie die Förderung regionaler, sozialer und unternehmerischer Kontakte.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen. Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, den Verein rein ideell und finanziell in einer Fördermitgliedschaft ohne weitere Verpflichtungen zu unterstützen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten Mitgliedern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt und sonst den Interessen des Vereins schadet. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn
 - der Vorstand keine Möglichkeit hat, das Mitglied oder dessen handelnde Personen persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege dauerhaft zu erreichen,
 - das Mitglied die gewerbliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufgegeben hat.
 -

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Soll ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zuvor schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Vereinsbeitrag

Vereinsbeitrag: Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Ehrenvorsitz

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, darunter

- der Vorsitzende / die Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer / die Kassiererin
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- drei beisitzende Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Der Ehrenvorsitz kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aberkannt werden.

Der Ehrenvorsitz wird nur an eine natürliche Person verliehen und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat in den Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.

Aufgabe des Ehrenvorsitzenden ist es, den Verein nach außen neben dem amtierenden Vorstand zu repräsentieren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann außer-ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Bestellung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
 - Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich abgehalten werden, wenn keiner widerspricht.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder-versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.
Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.